



An
die Träger von Einrichtungen der teil- und stationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate und Wohnheime im Land Brandenburg

Besucheradresse:
Sophie-Alberti-Straße 3
14478 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep
Gesch.-Z.: 26 - 70211
Hausruf: +49 331 866-3760

Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de

Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter / Fachbereichsleitungen Jugend der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:
LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg
VPK – Landesverband Brandenburg
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Jugend- und Sozialdezernentinnen und –dezernenten

Potsdam, 3. August 2023

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 ff Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe -
Änderungen des AGKJHG durch das Dritte Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung im Bereich Einrichtungsaufsicht in den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dritte Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe, Drucksache 7/7611, wurde am 28. Juni 2023 vom Landtag beschlossen. Mit diesem Artikelgesetz wurden unter anderem neue Regelungen im AGKJHG verabschiedet, die die Tätigkeit der Einrichtungsaufsicht im MBSJ betreffen. Diese Änderungen sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Hier finden Sie die aktuelle Ausgabe des AGKJHG: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/agkjhg>.



1. Einrichtungsbegriff – familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung

Mit § 45a SGB VIII wurde der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Demnach ist eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgten Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familien. Darunter können z.B. je nach Ausgestaltung auch einzelpädagogische Maßnahmen fallen.

Zudem ist in § 45a Satz 2 SGB VIII verankert, dass familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, dann als Einrichtung zu werten sind, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

In § 20a AGKJHG hat das Land Brandenburg nun vom Landesrechtsvorbehalt in § 45a Satz 4 SGB VIII Gebrauch gemacht und geregelt, unter welchen Voraussetzungen familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Mit Schreiben vom 09. November 2021 wurden Sie bereits über das Vorgehen und geplanten Inhalte informiert.

Gemäß **§ 20a AGKJHG** ist nun eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, auch dann Einrichtung im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter Verantwortung eines Trägers steht, der

1. das Konzept,
 2. die fachliche Steuerung der Hilfe,
 3. die Qualitätssicherung,
 4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie
 5. die Außenvertretung
- gewährleistet.

Zur Wahrnehmung der Verantwortung eines Trägers ist auszuschließen, dass die mit der Betreuung betraute Person zugleich Träger oder Leitung der Einrichtung ist, mit dem Träger oder der Leitung in einer Lebensgemeinschaft lebt oder mit dem Träger oder der Leitung in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.

2. Personelle Voraussetzungen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten

In **§§ 20b ff. AGKJHG** sind nun die bereits in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) bekannten Regelungen zu den personellen Voraussetzungen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten gesetzlich verankert.

Für diese berufsregelnden Bestimmungen waren landesrechtliche Regelungen erforderlich, um die für eine Einschränkung der Berufsfreiheit erforderliche Rechtsnormqualität zu erhalten (siehe dazu Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. August 2021 – 6 S 18/21 – unter Bezugnahme auf den Beschluss des VGH München vom 02. Februar 2017 – 12 CE 17.71). Diese sind auch notwendig, um fachliche Mindestanforderungen an das Personal in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang weise ich vor dem Hintergrund der Fachkräfteherausforderung auf **§ 20d AGKJHG** hin, der die **Möglichkeiten der Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal sowie Beschäftigung zusätzlicher Personen** in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten näher bestimmt. Eine Anrechnung ist stets bei der Einrichtungsaufsicht im MBSJ zu beantragen, mit dieser zu besprechen und entsprechend zu vereinbaren bzw. von der Einrichtungsaufsicht im MBSJ zu bescheiden. Dabei darf der Anteil des nicht voll anzurechnenden Personals in der Regel 10 Prozent des gesamten pädagogischen Personals bzw. max. die Anrechnung einer Person pro Gruppe nicht überschreiten. Die notwendige Anleitung durch geeignete pädagogische Fachkräfte muss stets gewährleistet sein (§ 20d Absatz 4 AGKJHG).

Unter anderem ist in **§ 20d Absatz 3 AGKJHG** verankert, dass persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die über einen Berufsabschluss im sozialen Bereich verfügen, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das geeignete pädagogische Personal von Beginn an angerechnet werden können. Dies setzt voraus, dass mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erlangung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt wurde. Dabei sind z.B. QUASTE - Qualifizierung für die Tätigkeit in der stationären Erziehungshilfe, Kompaktkurs Jugend-

hilfe für Quereinsteiger/innen und sozialpädagogische Fachkräfte oder tätigkeitsbegleitende Qualifizierung für den Bereich Hilfen zur Erziehung („Profis für die Praxis HzE“) relevant.

Sofern ein solcher Kurs vor Aufnahme mit der Einrichtungsaufsicht im MBSJ vereinbart und die entsprechenden Voraussetzungen geprüft wurden, kann eine Anrechnung im Rahmen der individuellen Bildungsplanung erfolgen.

Der Gesetzentwurf inklusive Begründung ist hier zu finden: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_7600/7611.pdf; den verabschiedeten Gesetzestext können Sie hier abrufen: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBI_I_13_2023.pdf).

Ich bitte Sie, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und stehe wie auch meine Kolleginnen und Kollegen der Einrichtungsaufsicht im MBSJ für Rückfragen oder diesbezüglichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Anlage

Formblatt für Nachweis bei Qualifizierung